

## Antrag

**der Abgeordneten Katja Dörner, Annalena Baerbock, Beate Walter-Rosenheimer, Ulle Schauws, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Dr. Anna Christmann, Kai Gehring, Erhard Grundl, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Maria Klein-Schmeink, Kordula Schulz-Asche, Margit Stumpp, Luise Amtsberg, Ekin Deligöz, Anja Hajduk, Britta Haßelmann, Katja Keul, Sven-Christian Kindler, Sven Lehmann, Claudia Müller, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Konstantin von Notz, Lisa Paus, Filiz Polat, Tabea Rößner, Corinna Rüffer, Stefan Schmidt, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### Rechte von Kindern in der Corona-Krise schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Schule und Kita geschlossen, weiß-rote Absperrbänder vor Schaukeln und Rutschen, das wöchentliche Fußballtraining entfällt; das Treffen mit Freunden, der Besuch der Großeltern, der Ausflug ins Kindertheater – bis auf weiteres verschoben. Die pandemiebedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens treffen gerade Kinder hart. Die in den meisten Bundesländern anstehende schrittweise Öffnung der Schulen und Spielplätze sowie die Ausweitung der Notbetreuung in den Kindertagesstätten sind wichtige erste Schritte, um den Alltag von Kindern und ihren Familien zu entlasten.

Bei den aktuellen Diskussionen über Lockerungsmaßnahmen des sogenannten „Lockdowns“, ist der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu Recht weiterhin vorrangiges Ziel. Dazu gehören zuvorderst die Verringerung von Übertragungswegen und Infektionsraten, der Erhalt funktionsfähiger medizinischer und pflegerischer Kapazitäten, ebenso wie die allgemeine Rücksichtnahme und Unterstützung von Risikogruppen im Alltag.

Doch die Debatten der letzten Wochen wurden sehr stark aus der Perspektive von Erwachsenen geführt. Dabei fehlt aber eine zentrale Perspektive – die der Kinder. Alle Maßnahmen haben direkte – und manchmal massive – Auswirkungen auf Kinder. Ihre Interessen und Bedürfnisse dürfen aber auch in Krisenzeiten nicht aus dem Blick geraten. Kinder haben Rechte: auf Schutz, Förderung, Beteiligung und Teilhabe, auf Gesundheit, soziale Sicherheit, Bildung sowie auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung. Diese Rechte gelten auch in der derzeitigen Ausnahmesituation.

Chancenungleichheiten dürfen sich nicht weiter verstärken. Wir dürfen kein Kind zurücklassen. Kinder in verletzlichen Lebenslagen, beispielsweise Kinder, die in Armut oder hochkonfliktreichen Situationen aufwachsen, geflüchtete Kinder und Kinder mit Behinderungen oder einer psychischen Erkrankung, bedürfen dabei einer erhöhten Aufmerksamkeit.

Kinder im Kita- und Grundschulalter brauchen in Krisenzeiten deutlich mehr Aufmerksamkeit und mehr Zeit mit ihren Eltern. Sie wollen spielen und sich bewegen. Seit Wochen erleben sie ihre Eltern im Spagat zwischen Betreuung, Home-Schooling und Home-Office. Diese Mehrfachbelastung muss dringend abgefedert werden. Insbesondere Kinder mit erhöhtem Förderbedarf brauchen neben persönlicher Ansprache von Lehrerinnen und Lehrern, Erziehern und Sozialarbeiterinnen gezielte Förderangebote und einen niedrigschwelligen Zugang zu sozialpädagogischer und therapeutischer Unterstützung während der Krise.

Bereits jetzt sind Kinder aus armen Verhältnissen sozial häufiger isoliert, gesundheitlich beeinträchtigt und in ihrer gesamten Bildungsbiografie deutlich belasteter als Kinder in gesicherten Einkommensverhältnissen. Durch die Kita- und Schulschließungen werden sie in ihrer Entwicklung noch einmal zurückgeworfen. Kinder, die von ihren Eltern beim Lernen nicht unterstützt werden können, leiden doppelt, wenn Kita oder Schule als fester Anker im Alltag nicht mehr greifen. Hausaufgabenhilfe, Lernförderung, soziale Kontakte und gemeinsames Spielen kommen gerade in jenen Familien zu kurz, in denen Laptops oder technisches Wissen fehlen, die Eltern die Sprache nicht gut genug sprechen oder Mütter und Väter schlicht keine Zeit haben, weil sie zwischen Arbeitsplatz, Home-Office und Haushalt selbst rund um die Uhr eingespannt sind.

Viele behinderte Kinder und Jugendliche sind nicht nur in medizinischer Hinsicht besonders gefährdet. Die Schließung von Kitas, Schulen und betreuten Freizeit-Angeboten schließt sie häufig noch stärker von jeglicher Teilhabe und Teilnahme am außerfamiliären Leben aus als Gleichaltrige ohne Behinderungen. Teilweise sind sie nicht in der Lage, Computer, Tablets, Smartphones oder Telefone ohne Hilfe Dritter zu bedienen, teilweise fehlt zu Hause die dafür nötige Ausstattung. Für viele war die Zeit in den jetzt geschlossenen Einrichtungen auch die einzige Möglichkeit, mit Gleichaltrigen zusammenzukommen und unabhängig von ihren Eltern zu sein.

Beengte räumliche Verhältnisse, fehlende Privatsphäre oder familiäre Konflikte führen nicht selten zu Übergriffen gegenüber Kindern. Die Kinder- und Jugendhilfe muss daher in ihrer Funktionsfähigkeit gerade in diesen Krisenzeiten gestärkt und ausreichend ausgestattet werden, um den Schutz und die notwendige Versorgung von Kindern und Jugendlichen in der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen. Die Schutzrechte von Kindern gelten auch in der digitalen Welt. Die verstärkte Nutzung digitaler Dienste birgt hier die Gefahr, gezielt Kinder und Jugendliche beispielsweise zur Anbahnung sexueller Kontakte anzusprechen. Gleichzeitig können digitale Werkzeuge hilfreich sein, soziale Interaktion zwischen Freunden und Gemeinschaft zu leben, zusammenzuarbeiten oder Nachhilfe zu organisieren.

Wie so oft trifft auch diese Krise die Schwächsten der Gesellschaft am härtesten. Zahlreiche geflüchtete Kinder leben mit ihren Eltern auf engstem Raum in Gemeinschaftsunterkünften. Durch die beengten Verhältnisse kann die Einhaltung der allgemeinen Schutzstandards gegen eine Infektion mit COVID-19 meist nicht gewährleistet werden, so dass die geflüchteten Kinder dort oft nicht effektiv vor Ansteckung geschützt werden können. Sie haben keine Rückzugsmöglichkeiten, um sich den Lernstoff durch die Schulschließung selbst zu erarbeiten. Ihnen fehlt meist die technische Ausstattung, genauso wie eine ausreichende sozialpädagogische und therapeutische Unterstützung.

Auch in Krisenzeiten sind die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bei allen Gesetzen, Verordnungen und Maßnahmen im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) vorrangig zu beachten und sie an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Mit starken Kinderrechten im Grundgesetz kann das Wohl des Kindes bei staatlichen Entscheidungen ein größeres Gewicht bekommen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. den Schutz und die besondere Perspektive von Kindern in den bundesweiten Pandemieplan aufzunehmen und damit die Bedürfnisse der Kinder von Anfang an zu berücksichtigen;
  2. den Wegfall verschiedener Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) sowie steigende Kosten etwa für Lebensmittel zu kompensieren, indem ein monatlicher Zuschlag für anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche in Höhe von 60 € gewährt und automatisch ausgezahlt wird;
  3. ein Gerechtigkeitspaket für faire Bildungschancen gemeinsam mit den Ländern auf den Weg zu bringen, um Kindern aus finanziell benachteiligten Familien von zusätzlicher Lernförderung über aufsuchende (Schul-)Sozialarbeit bis hin zu Freizeit- und Ferienangeboten umfassende Teilhabe und Unterstützung in der Krise zu gewährleisten;
  4. sicherzustellen, dass kein Kind von digitalem Lernen und digitalen Anwendungen ausgeschlossen wird und ungleiche Startchancen ausgeglichen werden, indem
    - a. beim soziokulturellen Existenzminimum digitale Geräte und Anwendungen berücksichtigt und die Mehrbedarfsregelung im SGB II und AsylbLG überarbeitet werden, so dass Kosten für einen Laptop oder ein Tablet übernommen werden, wenn diese dringend für den Schulunterricht benötigt werden,
    - b. bis zum Inkrafttreten der notwendigen gesetzlichen Klarstellung die Jobcenter angewiesen werden sollen, Anträge auf Kostenübernahme für PC, Notebook oder Tablet mit größtmöglichem Entgegenkommen zu prüfen und zu bescheiden, sofern die Benutzung der Endgeräte für schulische Angelegenheiten erforderlich ist,
    - c. benachteiligte Kinder und Familien technisch und durch Beratung unterstützt werden und beispielsweise öffentliche Bibliotheken bei der Bereitstellung digitaler Bildungs- und Informationsangebote, von digitaler Hausaufgabenhilfen und offener Lehrmaterialien, durch schulische und nicht-schulische Bildungsträger gefördert werden;
  5. gemeinsam mit den Ländern sicherzustellen, dass bei der schrittweisen Öffnung der Schulen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf (z. B. aufgrund von Sprachförderbedarf, aufgrund ihrer häuslichen Situation oder der technischen Ausstattung), die beim Lernen zu Hause in den vergangenen Wochen weder digital noch analog oder nur sehr schwer erreicht werden konnten, möglichst umgehend gezielte pädagogische Präsenzangebote an den Schulen erhalten;
  6. die im Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Infektionsschutzgesetz) in § 56 verankerte Lohnentschädigung für Eltern, die wegen einer behördlichen Schließung einer Betreuungseinrichtung ihre Kinder zuhause betreuen müssen, zu verlängern und zu einem „Corona-Elterngeld“ weiterzuentwickeln;
  7. gemeinsam mit den Ländern auf Basis des Beschlusses der JFMK vom 28.4.2020 eine zeitnahe Öffnung der Kitas und Kindertagespflegestellen anzustreben. Dies muss unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und unter Beachtung des Gesundheitsschutzes von Kindern und Fachkräften erfolgen. Zudem sollen Familien, deren Kinder vorerst nicht an der Notbetreuung und einer stufenweisen Öffnung der Kindertagesbetreuung teilnehmen können, das Recht haben, eine familiäre Kinderbetreuung im kleinen Rahmen selbstständig zu organisieren, um Kindern ein Mindestmaß an sozialen Kontakten zu ermöglichen;

8. Kinder mit besonderem Förderbedarf gezielt in ihrem Recht auf Bildung und Teilhabe zu unterstützen und dafür:
  - a. gemeinsam mit den Ländern sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf schnell gezielte pädagogische Präsenzangebote an den Schulen erhalten. Dafür ist ein Konzept für die inklusive Beschulung von durch COVID-19 besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen und die Öffnung von Förderschulen vorzulegen,
  - b. die Begleitung behinderter Kinder im Schulalltag durch Schulhelferinnen und Schulhelfer, unabhängig davon, ob die Beschulung im Schulgebäude oder zu Hause stattfindet, bundesweit abzusichern, indem in Absprache mit den Ländern der Schutzschirm auch auf die sie entsendenden Trägervereine ausgeweitet wird,
  - c. bei den Trägern der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass sie die bestehenden Leistungsgesetze dazu nutzen, auch in der Zeit, in der die Schulen, Kitas und andere Einrichtungen noch nicht wieder voll geöffnet sind, Kindern und Jugendlichen mit Behinderung soziale Teilhabe zu ermöglichen,
  - d. Lösungen für die Förderung und den Schutz von Kindern, die selbst oder deren direktes Umfeld zur Risikogruppe zählen, anzustoßen;
9. das Recht von Kindern auf Schutz und Gesundheit in allen Kitas und Schulen durchzusetzen, indem gemeinsam mit der Kultus- und Jugend- und Familienministerkonferenz, den kommunalen Spitzenverbänden, den Trägerverbänden sowie dem Bundesgesundheitsministerium und dessen Behörden ein schlüssiges Gesamtkonzept für die nachhaltige Verbesserung der Sanitärversorgung und Hygiene an Kitas und Schulen erarbeitet und dessen Umsetzung gemeinsam finanziert wird;
10. eine umfassende Versorgung mit Gesundheits- und Vorsorgediensten, die sich explizit an Kinder mit einem besonderen Unterstützungsbedarf wenden, aufrechtzuerhalten und dafür
  - a. Sozialpädiatrische Zentren vollumfänglich in den Schutzschirm einzubeziehen, damit sie mit ihrem Angebot an medizinischen, psychologischen und beratenden Maßnahmen Kinder und Jugendliche weiterhin unterstützen können,
  - b. den Zugang zu familienpflegerischen Leistungen der Haushaltshilfe für Familien mit behinderten Kindern zu erleichtern und abzusichern,
  - c. die ausreichende Ausstattung mit Schutzmaterialien für die Mitarbeiter von Einrichtungen und Diensten der Kindergesundheit zu gewährleisten,
  - d. flexible Hilfen per Telefon und Video sowie darüber hinaus situationsadäquate und kreative Lösungen für die psychosoziale, kinder- und jugendpsychotherapeutische und kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung umfassend zu ermöglichen sowie die entsprechende Vergütung sicherzustellen;
11. die Gewährleistung des Kinderschutzes in der Corona-Krise besonders abzusichern und dafür:
  - a. Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die bedingt durch die Corona-Krise derzeit und mittelfristig besonders herausgefordert sind, und insbesondere deren jeweilige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bundeseinheitlich als systemrelevant einzustufen und ihnen so Zugang zu ausreichender und angemessener Schutzausrüstung, Epidemieschutzmaßnahmen und -informationen und zur Notbetreuung ihrer eigenen Kinder zu gewährleisten,
  - b. Gemeinsam mit den Ländern dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend finanzielle Mittel bereitstehen, um den durch die Krise aktuell und mittelfristig

stark erhöhten Bedarf nach Beratung für Fälle häuslicher und sexualisierter Gewalt durch den Ausbau und die zeitliche Ausweitung telefonischer und digitaler Beratungsangebote öffentlicher und freier Träger aufzufangen,

- c. Kindern den Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen wie die „Nummer gegen Kummer“ zu erleichtern, indem entsprechende Telefon- und Online-Beratungen ausgeweitet und Angebote über von Kindern und Jugendlichen genutzte Social-Media-Kanäle beworben und bekannt gemacht werden;
12. die geplante Novelle des Jugendschutzgesetzes prioritär voranzutreiben und in Abstimmung mit den Ländern dafür zu sorgen, dass der Jugendmedienschutz der Art und Weise Rechnung trägt, wie sich Kinder und Jugendliche heutzutage in der digitalen Welt bewegen. Plattformanbieter sollten dazu verpflichtet werden, einfache Meldeverfahren für unzulässige und entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte anzubieten. Ebenso sollten eine Benutzerführung in kindgerechter Sprache sowie altersgerechte Voreinstellungen unterstützt werden. Bei der gesetzlichen Umsetzung muss größtmögliche Kohärenz der Regelungen im Netzwerkdurchsetzungsgesetz, Telemediengesetz, Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutzstaatsvertrag sichergestellt werden;
13. angesichts der auch krisenbedingt stark gestiegenen Nutzung von digitalen Angeboten durch Kinder und Jugendliche auf eine Stärkung des Kinderdatenschutzes hinzuwirken im Rahmen der künftigen Evaluationen der Datenschutzgrundverordnung sowie durch eine weitere Stärkung von Forschung und Aufsicht im Bereich von Fragen des Datenschutzes bei Kindern und Jugendlichen;
14. Kinderrechte auch für geflüchtete Minderjährige in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften zu gewährleisten. Dazu müssen die Länder und Kommunen, unterstützt durch den Bund, neben Angehörigen von Risikogruppen vorrangig den Familien zügig geeigneten Wohnraum zur Verfügung stellen. Der Zugang zu den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe muss dringend sichergestellt werden;
15. dass die bevorstehende Volljährigkeit eines unbegleiteten Kindes als zwingender Grund für die Einreise der nachzugsberechtigten Familienangehörigen im Sinne der Leitlinien des Bundesinnenministeriums zu Einreisesperren anerkannt werden muss. Grundsätzlich muss in Umsetzung des EuGH-Urteils vom 12. April 2018 (C-550/16) der Zeitpunkt des Asylantrags für die Minderjährigkeit und die damit verbundene Nachzugsberechtigung der Eltern maßgeblich sein;
16. verstärkt mit Jugendverbänden als Interessenvertretern von Kindern und Jugendlichen in den Austausch zu gehen und bisher in der Corona-Krise unterrepräsentierte Positionen von Minderjährigen verstärkt zu berücksichtigen;
17. gemeinsam mit den Ländern und Kommunen Konzepte zu entwickeln, die dem Recht des Kindes auf Spiel auch während der pandemiebedingten Schutzmaßnahmen gerecht werden, beispielsweise durch die Schaffung temporärer Spielstraßen sowie einer schnellen Öffnung von Spielplätzen, wenn die Entwicklung der Pandemie und gesundheitspolitischen Prognosen dies vor Ort zulassen;
18. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Kinderrechte im Grundgesetz klarstellt, Kinder als Träger eigenständiger Rechte definiert und die Berücksichtigung des Kindeswohls sowie das Recht von Kindern auf Schutz, Förderung und Beteiligung bei sie betreffenden Angelegenheiten konkretisiert. Orientierung geben kann dabei die Formulierung im Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 3. Juni 2019 (BT-Drucksache 19/10552).

Berlin, den 12. Mai 2020

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

Zu 1.) In der andauernden Corona-Krise hat sich gezeigt, dass die Rechte und Bedürfnisse von Kindern nicht von Anfang an konsequent mitgedacht wurden. Kinder sind von den Einschränkungen jedoch besonders hart betroffen: durch Kontaktverbote und Ausgangsbeschränkungen, Kita-, Schul- und Spielplatzschließungen fehlten für sie wichtige soziale Kontakte zu Gleichaltrigen und ihnen wichtigen Bezugspersonen wie Großeltern, Lehrerinnen und Lehrer oder Erzieherinnen und Erzieher. Um Kinderschutz und Kinderrechte auch in einer Pandemie gewährleisten zu können, ist es wichtig, Kinderschutz auch in den bundesweiten Pandemieplan aufzunehmen. Das führt dazu, dass sowohl zu Beginn einer Pandemie als auch bei Lockerungsdebatten Kinder nicht aus dem Blick geraten.

Zu 2.) Für Familien, die auf existenzsichernde staatliche Leistungen angewiesen sind, ist die Krise doppelt belastend. Das kostenlose Mittagessen für ihre Kinder in Kitas und Schulen, das im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe gezahlt wird, fällt weg. Selbst Lebensmittel- bzw. Essensangebote der Tafeln werden vielerorts nicht mehr angeboten. Damit stehen viele arme und einkommensschwache Familien vor der existenziellen Frage, wie sie mit den ihnen zur Verfügung stehenden, unzureichenden finanziellen Mitteln die Versorgung ihrer Kinder weiterhin gewährleisten sollen.

Zu 3.) Während der Schulschließungen brauchen viele sozial benachteiligte Kinder eine gezielte Unterstützung in Form von Nachhilfe und Lernförderung, damit sie nicht noch weiter abgehängt werden. Hierfür sind die bereits bestehenden Angebote der Schulsozialarbeit, Nachhilfe und Lernförderung zu verstärken. Neben dem Ausbau der digitalen Unterstützung müssen diese Angebote vor Ort ebenfalls schrittweise wieder für Schülerinnen und Schüler geöffnet werden.

Zu 6.) Eltern müssen in der Zeit der Corona-Pandemie wieder verstärkt für ihre Kinder da sein. Sie übernehmen Beschulung und es gibt für die meisten keine Kita mehr. Eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist durch den Wegfall der dafür aufgebauten Infrastruktur in den meisten Fällen nicht möglich. Ein „Corona-Elterngeld“ sichert Müttern und Vätern einen Lohnausgleich, wenn sie wegen der Kinderbetreuung weniger oder gar nicht arbeiten könnten. Das Elterngeld soll so gestaltet sein, dass es Anreize für eine gleichberechtigte Kinderbetreuung setzt und nicht zu Lasten der Frauen geht.

Zu 8.) Kinder mit besonderem Förderbedarf benötigen gezielte Förderung und Unterstützung, um ihr Recht auf Bildung und Inklusion wahrnehmen zu können. In Deutschland gibt es laut Statistischem Bundesamt ca. 3000 Förderschulen. Während Bund und Länder mit ihrem Beschluss vom 29.04.2020 für Schülerinnen und Schüler in den Abschlussklassen genau festgelegt haben, wann sie wieder zum Unterricht gehen oder ihre Klausuren schreiben dürfen, gibt es nur in einzelnen Bundesländern verbindliche Vorgaben für Förderschulen, ebenso wenig für den Umgang mit Kindern, die eine Behinderung haben und inklusiv beschult werden. Zudem müssen die individuellen Unterstützungsbedarfe mancher Schülerinnen und Schüler auch in der Krise durch die Begleitung von Schulhelferinnen und Schulhelfern in ihrem Lernalltag aufgefangen werden.

Zu 10.) Es ist davon auszugehen, dass die aktuelle Krise einen nicht zu unterschätzenden Effekt auf die physische und mentale Gesundheit vieler Kinder und Jugendlicher hat und haben wird. Familiäre und eigene Sorgen, aufgeschobene Arztbesuche, der temporäre Wegfall des Alltags mit Schule und Freunden sowie eingeschränkte Bewegungsmöglichkeiten können kurz- und längerfristig zu einer Belastung werden, die die körperliche und psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen kann. Um sie während und auch nach dem Ende der Ausgangsbeschränkungen bestmöglich unterstützen zu können, ist der Erhalt von Einrichtungen der Kindergesundheitsförderung dringend geboten. Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) stellen einen essentiellen Baustein bei der bedarfsgerechten Versorgung von Kindern, Jugendlichen mit besonderem Versorgungsbedarf dar. Familien mit Kindern mit Behinderung sind derzeit einer besonders hohen Belastung ausgesetzt, da sie den besonderen Versorgungsbedarf ihres Kindes derzeit nahezu ohne die Hilfsangebote, die ihnen sonst zur Verfügung stehen, auffangen müssen. Durch eine risikoangepasste Flexibilisierung des Zugangs zu familienpflegerischen Leistungen der Haushaltshilfe könnte an dieser Stelle eine dringend benötigte Entlastung schaffen. Die Möglichkeit einer solchen Flexibilisierung könnte zum Beispiel dadurch erreicht werden, dass die Leistungserbringer der Haushaltshilfe/Familienpflege nach § 132 SGB V in die Regelungen des § 150 Abs. 1 SGB XI integriert werden. Diese Regelung wurde gerade erst durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz geschaffen, um Pflegeeinrichtungen den flexiblen Einsatz des Personals in anderen Versorgungsbereichen nach den Erfordernissen vor Ort zu ermöglichen.

Zu 11.) Häusliche und sexualisierte Gewalt sind Problemfelder, die sich mit der Einschränkung der Bewegungsfreiheit aufgrund oft beengter Wohnverhältnisse und wegen der Kontaktsperre zu Menschen außerhalb des eigenen Hausstandes bereits verschärft haben und weiter verschärfen werden. Um den Schutz von Kindern insbesondere in der Krise zu sichern, müssen die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe viel leisten. Gerade jetzt darf die Kinder- und Jugendhilfe nicht geschwächt werden, sondern braucht viel mehr Rückhalt. Beratungsstrukturen müssen ausgebaut und abgesichert werden, damit Kinder auch in der Krise geschützt werden können, egal in welcher familiären Situation sie leben. Zudem ist zur Aufrechterhaltung von teilstationären und ganz besonders von stationären Hilfen zur Erziehung eine angemessene Ausstattung mit Schutzausrüstung und -materialien, Informationen und Beratung zum Epidemieschutz sowie der Zugang zur Notbetreuung für die Kinder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dringend erforderlich. Denn auch für sie ist es eine enorme Herausforderung, einerseits die eigenen Kinder zu betreuen und andererseits den massiv erhöhten Betreuungsbedarf gerade in der stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zu bewältigen. Gleichzeitig besteht bei jedem Kontakt im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, bei jedem Beratungsgespräch oder auch bei jeder Inobhutnahme das Risiko einer potentiellen Übertragung von COVID-19. Deshalb ist es zwingend notwendig, die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, die bedingt durch die Corona-Krise in ihrer Arbeit besonders gefordert sind, und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bundeseinheitlich als systemrelevante kritische Infrastruktur festzuschreiben.

Zu 12) In Zeiten von Ausgangsbeschränkungen, Kontaktsperren und der Beschulung zu Hause bewegen Kinder sich noch mehr im Netz als in Nicht-Krisenzeiten. Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf Teilhabe, Förderung und Schutz – auch im digitalen Raum. Sie brauchen deshalb ein digitales Umfeld, in dem sie Angebote und Dienste selbstbestimmt nutzen können und vor Risiken bestmöglich geschützt sind. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Medienkonvergenz ist zu klären, ob einheitliche Vorgaben für große, transnational agierende Unternehmen, die Plattformen für unzählige Anbieter bereitstellen, nicht besser auf Bundesebene gemacht werden sollten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Melde- und Beschwerdewege sowie Kennzeichnungsverpflichtungen. Um Jugendmedienschutzvorschriften besser durchsetzen zu können, müssen Verstöße der Anbieter gegen Vorschriften mit wirksamen Bußgeldern geahndet werden können.

Zu 18.) Die im Zuge der COVID-19-bedingten Schutzmaßnahmen erlassenen Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen sowie Kita- und Schulschließungen haben Kinder ganz besonders getroffen. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf sie haben in der politischen Debatte eine zu geringe Rolle gespielt. Dabei müssten die Interessen und das Wohl von Kindern bei staatlichen Entscheidungen, die sie betreffen, maßgeblich berücksichtigt werden. Mehr als dreißig Jahre nach Verabschiedung der Kinderrechtskonvention durch die Vereinten Nationen ist es an der Zeit, die kinderrechtlichen Grundprinzipien in unsere Verfassung aufzunehmen. Zwar ist die UN-Kinderrechtskonvention bereits geltendes Recht auf der Ebene eines einfachen Bundesgesetzes. In der Umsetzung auf Seiten von Verwaltung, Gesetzgeber und Rechtsprechung gibt es jedoch auf allen staatlichen Ebenen deutliche Defizite, die mit Hilfe einer umfassenden Verankerung dieser kinderrechtlichen Grundprinzipien im Grundgesetz überwunden werden sollten. Die aktuelle Krise verdeutlicht noch einmal die Dringlichkeit einer entsprechenden Verankerung im Grundgesetz.

